

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHENZUSCHLÄGE

**für Arbeitnehmerüberlassungen in der Holz und
Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ HK)**



Stand: April 2013



Tarifvertrag über Branchenzuschläge

für Arbeitnehmerüberlassungen in der Holz und
Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ HK)



Der Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) ist im Juli 2011 erloschen. Der BZA ist zusammen mit dem Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister e.V. (AMP) nach dem Umwandlungsgesetz auf den Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) verschmolzen. Alle Rechte und Pflichten des BZA sind auf den BAP als dessen Gesamtrechtsnachfolger übergegangen. Dies gilt ebenso für die zwischen dem BZA und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge Zeitarbeit.

Die Branchenzuschlagstarifverträge ergänzen die vorgenannten Tarifverträge. Sie sind die ersten Tarifverträge, die vom BAP als Rechtsnachfolger der Vorgängerverbände abgeschlossen worden sind.

INHALT

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHEN- ZUSCHLÄGE FÜR ARBEITNEHMER- ÜBERLASSUNGEN IN DER HOLZ UND KUNSTSTOFF VERARBEI- TENDEN INDUSTRIE (TV BZ HK)

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Branchenzuschlag	3
§ 3	Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen	4
§ 4	Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb	5
§ 5	Anpassung an Tarifierhöhungen	5
§ 6	Einführung des Tarifvertrags	5
§ 7	Schlussbestimmungen	6
	Verhandlungsergebnis	7
	Vereinbarung zur Änderung der Entgelttarifverträge BZA/iGZ	7
	Entgelttabellen Branchenzuschläge West und Ost	9

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHENZUSCHLÄGE FÜR ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGEN IN DER HOLZ UND KUNSTSTOFF VERARBEITENDEN INDUSTRIE (TV BZ HK)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
2. Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie gelten folgende Betriebe, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

Betriebe der Holzverarbeitung und Kunststoffverarbeitung der Wirtschaftsgruppen

- Plattenherstellung,
- Möbel und Polstermöbelherstellung,
- allgemeine Holzverarbeitung,
- Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten,
- Kunststoffverarbeitung,
- Bautischlerei,
- Fertighausbau,
- Innenausbau,
- Musikinstrumente,
- Sportgeräte und Spielwaren,
- Korb-, Flecht- und Korkwaren,
- Haar- und Borstenverarbeitung,
- Karosserie- und Fahrzeugbau,
- Modellbau,
- Kulturwaren,

sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sons-

tigen Hilfs- und Nebenbetrieben und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ HK anwenden.

3. Persönlich: Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§ 2 BRANCHENZUSCHLAG

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.¹ Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.²
- (3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:
 - nach der sechsten vollendeten Woche 7 %
 - nach dem dritten vollendeten Monat 10 %
 - nach dem fünften vollendeten Monat 15 %
 - nach dem siebten vollendeten Monat 22 %
 - nach dem neunten vollendeten Monat 31 %

1) Protokollnotiz Nr. 1

(Auslegung zur Unterbrechung bei Arbeitgeberwechsel, § 2 Abs. 2 TV BZ HK)

Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

2) Protokollnotiz Nr. 2

(Auslegung zur Unterbrechungsregelung, § 2 Abs. 2 TV BZ HK)

Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e. V. – BZA – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BZA) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. – iGZ – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

- (4) Der Branchenzuschlag ist auf die Differenz zu 90 % des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt.³

Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.

- (5) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BZA und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (6) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BZA bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.

§ 3 ÄNDERUNGEN VON TARIFVERTRAGLICHEN BESTIMMUNGEN

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BZA bzw. § 5 ERTV iGZ.

3) Protokollnotiz Nr. 3

(Auslegung zur Deckelungsregelung, § 2 Abs. 4 TV BZ HK)

§ 2 Abs. 4 TV BZ HK ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

§ 4 ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN IM KUNDENBETRIEB

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BZA/iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.
- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 ANPASSUNG AN TARIFERHÖHUNGEN

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tarifierhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 EINFÜHRUNG DES TARIFVERTRAGS

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb neu zu laufen.
- (2) Für Mitarbeiter, die am 1. April 2013 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 1. April 2013 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15. Mai 2013 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.
- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (5) Führen diese 6 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

VERHANDLUNGSERGEBNIS

- **Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP),**
Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

und

- **iGZ – Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ)**
Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

– einerseits –

und

- **IG Metall Vorstand,**
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

– andererseits –

vereinbaren das folgende Verhandlungsergebnis:

1. Die Tarifvertragsparteien schließen den als Anlage beigefügten Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie.
2. Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien werden bei der Ausfertigung des in Anlage beigefügten Tarifvertrages die Referenzentgeltgruppen zur Verfahrensregelung zur Anpassung des Branchenzuschlages festlegen. Sie stimmen darin überein, dass die Verfahrensregelung erstmals ab dem 1. November 2013 anzuwenden ist.
4. Sie vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 15. November 2012, Stillschweigen gilt als Zustimmung.

VEREINBARUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTGELTTARIFVERTRÄGE BZA/IGZ

Die Entgelttarifverträge von BZA und iGZ werden wie folgt geändert:

§ 6 (ETV BZA) Branchenzuschlag

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

§ 2 (ETV iGZ) erhält den folgenden zweiten Absatz:

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

BRANCHENZUSCHLÄGE HOLZ UND KUNSTSTOFF VERARBEITENDE INDUSTRIE WEST AB 01.04.2013

Entgelt- gruppe	DGB-Tarif- vertrag	nach 6 Wochen	nach 3 Monaten	nach 5 Monaten	nach 7 Monaten	nach 9 Monaten
Zuschlag		7 %	10 %	15 %	22 %	31 %
E1	8,19	8,76	9,01	9,42	9,99	10,73
E2	8,74	9,35	9,61	10,05	10,66	11,45
E3	10,22	10,94	11,24	11,75	12,47	13,39
E4	10,81	11,57	11,89	12,43	13,19	14,16
E5	12,21	13,06	13,43	14,04	14,90	16,00
E6	13,73	14,69	15,10	15,79	16,75	17,99
E7	16,03	17,15	17,63	18,43	19,56	21,00
E8	17,24	18,45	18,96	19,83	21,03	22,58
E9	18,20	19,47	20,02	20,93	22,20	23,84

BRANCHENZUSCHLÄGE HOLZ UND KUNSTSTOFF VERARBEITENDE INDUSTRIE OST (EINSCHLIESSLICH BERLIN) AB 01.04.2013

Entgelt- gruppe	DGB-Tarif- vertrag	nach 6 Wochen	nach 3 Monaten	nach 5 Monaten	nach 7 Monaten	nach 9 Monaten
Zuschlag		7 %	10 %	15 %	22 %	31 %
E1	7,50	8,03	8,25	8,63	9,15	9,83
E2	7,64	8,17	8,40	8,79	9,32	10,01
E3	8,93	9,56	9,82	10,27	10,89	11,70
E4	9,45	10,11	10,40	10,87	11,53	12,38
E5	10,68	11,43	11,75	12,28	13,03	13,99
E6	12,00	12,84	13,20	13,80	14,64	15,72
E7	14,01	14,99	15,41	16,11	17,09	18,35
E8	15,07	16,12	16,58	17,33	18,39	19,74
E9	15,91	17,02	17,50	18,30	19,41	20,84

Mit der Tarifvignette dokumentieren Mitgliedsunternehmen, dass sie Anwender der BZA/DGB-Tarifverträge sind.

Sie finden diese in verschiedenen Datei-Formaten für Print und Internet auf der BAP-Internet-seite www.personaldienstleister.de

Bitte beachten Sie, dass diese Vignette ausschließlich von BAP-Mitgliedern genutzt werden darf.



**Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e. V. (BAP)**

Universitätsstraße 2-3a
10117 Berlin

Telefon +49 30 2060980
Telefax +49 30 20609870

info@personaldienstleister.de
www.personaldienstleister.de